



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Interessenverein für Wasser und Abwasser e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14558 Bergholz-Rehbrücke, Ravensbergstrasse 27
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Grundstückseigentümern, natürlichen und juristischen Personen, die den Interessen des Vereins dienen.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, alle Interessen seiner Mitglieder im Zusammenhang mit der Entsorgung des Abwassers von ihren Grundstücken zu vertreten.
- (3) Der Verein unterstützt seine Mitglieder gegenüber der Gemeindeverwaltung, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, dem Abwasserzweckverband und anderen natürlichen und juristischen Personen im komplexen Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung und vertritt deren Interessen. In diesem Zusammenhang kann der Verein zur Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder auch anderen Vereinen beitreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitglied und Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, deren Tätigkeit oder Interessen in Zusammenhang mit der Förderung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins stehen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins.
- (4) Mit der Abgabe des Antrages erkennt der Bewerber die Satzung an.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Erlöschen des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied die Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate nicht bezahlt hat oder das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins oder der Satzung verletzt. Der Beschluß des Vorstandes auf Ausschluß eines Mitgliedes hat begründet und schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Rechte und der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Rat und Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Es kann wählen und gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder sind an die Satzung und an die gefaßten Beschlüsse des Vereins gebunden. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzen

- (1) Die aus den Aufgaben des Vereins erwachsenen Aufwendungen werden durch eine einmalige Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Entgelte und Spenden gedeckt.
- (2) Zur Finanzierung bestimmter Vorhaben kann die Mitgliederversammlung zweckgebundene außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist mindestens einen Monat nach erfolgter Aufnahme zu zahlen.
- (4) Für Spenden gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(6)

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeitsplanes und der Arbeitsstrategie
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beitragsordnung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über Beschwerde bzw. Berufung gegen die Ablehnung eines Bewerbers oder Ausschluß eines Mitgliedes
 - Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - auf Beschluß des Vorstandes,
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungs-, Beitragsentscheidungen und Auflösung des Vereins mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt.
- (8) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei fehlender Mehrheit für einen Kandidaten erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, fünf bzw. maximal sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden; einem oder zwei Stellvertreter(n), dem Vorstandsmitglied für Finanzen und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einem Vorstandsmitglied oder durch den ersten Stellvertreter des Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anders geregelt sind. Der Vorstand hat sich bei seinem Handeln stets von den Belangen des Vereins leiten zu lassen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und deren Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung von Arbeits- und Leistungsstrategien,
 - Erstellung von Finanz- und Jahresberichten.

Interessenverein für Wasser und Abwasser e. V.
Ravensbergstraße 27
14558 Bergholz-Rehbrücke
Tel.: 033200 83813



- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich nach einer Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß in Vorstandssitzungen, die mindestens vier Mal im Jahr einberufen werden. Die Einladung ergeht schriftlich mit einer Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin. Es ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung anzufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung gemäß §7, Abs. (7) erfolgen.
- (2) Das Vermögen wird nach seiner Auflösung und nach Zustimmung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Bergholz-Rehbrücke übergeben.

Bergholz-Rehbrücke. den 28.10.1999

gez. die Gründungsmitglieder:

Wilfried Bidasseck, Heinrich Petzold, Bernhard Pardemann, Paul-Dieter Knake,
Frank Borchert, Gerhard Klawitter, Stephan Schlechter